

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt (GefahrAbwVO)

über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen, ruhestörenden Lärm, durch Tierhaltung und Tiere, bei offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch unzureichende Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umweltschutz.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 182, 183, ber. S. 380) in derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 24.06.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Straßen: alle Straßen, Fahrbahnen, Geh – und Radwege, Wege, Plätze sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen;

(2) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder.

(3) Anlagen: ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden

a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parks, Friedhöfe, bewaldete Flächen, Gärten sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;

b) Ruhebänke, Toiletten, Fernmeldeeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen;

c) Denkmäler und unter Denkmal stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen.

d) Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Poller und Zäune sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

(4) Gewässer: alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und private Schwimmbecken oder –teiche.

(5) Eisflächen: witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorene Oberflächen der Gewässer.

(6) Betteln: ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Verkehrsschilder und -einrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Nach § 9 dieser Verordnung können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

(6) Es ist verboten an oder auf Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten, mit Ausnahme von Privatgeländen und Campingplätzen, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder zu zelten. Bei Kraftfahrzeugen gilt dieses nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit durch die das Fahrzeug führenden Person handelt.

(7) Personen haben sich auf Straßen und in Anlagen, insbesondere bei Nutzung sonstiger Fortbewegungsmittel (beispielsweise Inline-Skates, Roller, BMX-Bikes, E-Scooter) so zu verhalten, das andere Personen nicht gefährdet.

(8) Es ist verboten, Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 Buchstabe d zu verstellen oder deren Gebrauch zu beeinträchtigen.

(9) Es ist untersagt:

- a) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Anlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei: aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände,

öffentliche Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm.

- b) Öffentlichen Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen.
- c) sich außer zum Zwecke der Notdurft auf öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufzuhalten.

(10) Das aggressive Betteln ist verboten. Die liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor, wenn z.B. der Bettler Personen den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 3

Schutz der Nachtruhe, der Sonn- und Feiertage und vor ruhestörendem Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten.

(2) Für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
- b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie:

- a) der Betrieb von Handwerkzeugen und motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen,
- b) Haus- und Gartenarbeit wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(5) Innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

(7) Der Aufenthalt auf Spielplätzen richtet sich nach der Spielplatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§4

Tierhaltung und Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt herumlaufen. Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Ausgenommen hiervon sind gekennzeichnete Fläche (Hundewiesen – siehe Anlagen) Außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen sowie auf Hundewiesen sind sie umgehend ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern. Für das Führen von Tieren in der freien Landschaft gelten die Regelungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, insbesondere der Zeitraum der Anleinplicht. Die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) bleiben unberührt.

(3) Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. Veranstaltungen oder Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) oder in Fußgängerzonen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

(4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihre Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen.

(5) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Geeignete Hilfsmittel sind mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(6) Das Führen von Hunden auf Spielplätzen richtet sich nach der Spielplatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt.

(7) Das Füttern wildlebender Tiere (Tauben, Katzen, Wasservögel und jagdbarem Wild im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen Anhalt) ist verboten.

(8) Ausgenommen von der Anleinplicht nach den Absätzen 2, 3 sind Jagd-, Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und sonstige Diensthunde (Hütehunde, Militär, Zoll, Rettungsdienst, Bewachergewerbe, während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

(9) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2020 geboren wurden.

(10) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 9 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 5 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung. Andere Bestimmungen nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist (wie z.B. das Abfallrecht, Landeswaldgesetz) bleiben unberührt.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(4) Das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern auf Straßen ist gänzlich untersagt.

(5) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) bis zu einem Durchmesser von 1,20 Meter. Ab der Waldbrandwarnstufe 5 sind Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) untersagt.

§ 6 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer ist verboten

(2) Es ist verboten,

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
- c) Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Buchstabe b gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 7 Hausnummern

(1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer.

Hiervon ausgenommen sind:

- Garagen
- Gartenlauben
- Wochenendhäuser
- andere nicht unter Satz 1 genannte Gebäude und
- land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist.

(2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Stadt Zerbst/Anhalt die Erteilung einer Hausnummer einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde.

Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

Diese gilt auch im Falle der Änderung der Hausnummer.

Der Bescheid über die erstmalige Erteilung einer Hausnummer ist kostenpflichtig.

(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Hausnummer ist in jedem Fall so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch deutlich lesbar bleibt.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Zerbst/Anhalt anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und Zahl der vorrausichtlich zu erwartenden Besucherzahlen anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch jene öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. Hierzu sollte jedoch eine Mitteilung an die Stadt Zerbst/Anhalt mit Datum, Zeit und Erreichbarkeit des Veranstalters erfolgen.

(3) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie Jedermann oder einem bestimmbareren Personenkreis zugänglich ist.

(4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von 3 Wochen) genehmigt werden, wenn die Interessen des Antragstellers

die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§10 Schutz der Umwelt

- (1) Es ist verboten:
- a) Fahrzeuge auf Straßen oder in Anlagen so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Bei zulässigen Fahrzeugwascheinrichtungen entfällt die Untersagung.
 - b) Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren
 - c) Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen durch unvorhergesehene Betriebsschäden.
- (2) Es ist ganztägig unzulässig, Lärm oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.
- (3) Es ist unzulässig Gegenstände, Materialien oder ähnliches auf Straßen und Anlagen abzustellen oder zu lagern. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände oder Materialien, die zur angemeldeten Abholung durch einen Abfallentsorger bereitgestellt werden.
- (4) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen von Anlagen nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung ist unzulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Absatz 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 2. § 2 Absatz 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
 3. § 2 Absatz 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschilder, Verkehrsschilder und –einrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, der der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
 4. § 2 Absatz 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in Dunkelheit nicht beleuchtet;
 5. § 2 Absatz 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen unter einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;

6. § 2 Absatz 6 in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften abgesehen von der Wiederherstellung oder Erhaltung der Verkehrstüchtigkeit übernachtet oder zeltet;
7. § 2 Absatz 7 auf Straßen und in Anlagen mit sonstigen Fortbewegungsmitteln andere Personen gefährdet;
8. § 2 Absatz 8 Anlagen verstellt oder deren Gebrauch beeinträchtigt;
9. § 2 Absatz 9 Buchstabe a zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen oder in Anlagen lagert oder dauerhaft verweilt und durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen Dritte beeinträchtigt;
10. § 2 Absatz 9 Buchstabe b öffentliche Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken zum Baden oder Waschen nutzt;
11. § 2 Absatz 9 Buchstabe c sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen außerhalb der Verrichtung der Notdurft aufhält;
12. § 2 Absatz 10 aggressiv bettelt;
13. § 3 Absatz 2 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten nach § 3 Absatz 3 ausübt;
14. § 3 Absatz 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente innerhalb und außerhalb der Ruhezeit in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass Nachbarn oder unbeteiligte Personen gestört werden;
15. § 3 Absatz 6 Werks sirenen oder andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht;
16. § 4 Absatz 1 Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder nicht vermeidet, dass andere Personen durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche in den Ruhezeiten gestört werden;
17. § 4 Absatz 2 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt herumlaufen lässt oder auf Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen unangeleint führt. Weiterhin Hunde auf Hundewiesen oder außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen nicht unverzüglich anleint, wenn sich andere Tiere oder Personen nähern;
18. § 4 Absatz 3 bei größeren Menschenansammlungen oder in Fußgängerzonen Hunde nicht so an der Leine führt, dass eine Gefährdung von Sachen und Personen ausgeschlossen ist;
19. § 4 Absatz 4 als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege Beauftragte nicht verhütet, dass ihre Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen;
20. § 4 Absatz 5 wer auf Straßen und in Anlagen durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt;
21. § 4 Absatz 7 wildlebende Tauben, Katzen, Wasservögel und jagdbares Wild füttert;

22. § 4 Absatz 9 der Kastration und der geeigneten Kennzeichnung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben;
23. § 5 Absatz 1 ein Traditions-, Lager und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder gegen die Auflagen der Genehmigung verstößt;
24. § 5 Absatz 2 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht komplett ablöscht;
25. § 5 Absatz 4 offene Feuer auf Straßen anzündet oder unterhält;
26. § 5 Absatz 5 Feuerungsanlagen bei einer Waldbrandwarnstufe von 5 betreibt/unterhält.;
27. § 6 Absatz 2 Eisflächen befährt, Löcher in die Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt sowie Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt.
28. § 7 Absatz 2 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, nicht entsprechend § 7 Absatz 3, 5 anbringt, oder diese nicht beschafft oder nicht erneuert;
29. § 7 Absatz Absatz 3, 4 unzulässige Buchstaben oder Ziffern verwendet oder die alte Hausnummer über einem Jahr neben der neuen Hausnummer belässt;
30. § 8 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
31. § 10 Absatz 1 Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder in der Nähe von Gewässer reinigt oder repariert;
32. § 10 Absatz 2 Lärm und abgaserzeugende Motoren unnötig laufen lässt;
33. § 10 Absatz 3 unzulässige Gegenstände, Materialien oder ähnliches auf Straßen und in Anlagen lagert oder abstellt;
34. § 10 Absatz 4 Anlagen nach § 1 Absatz 3 befährt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Absatz 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 12
sprachliche Gleichstellung

Personen-, Tier- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Zugleich tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 31.07.2010 außer Kraft.

(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre gemäß § 100 SOG LSA nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 25.06.2020

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.